

Satzung des Vereins: Siedlung Eigenheim e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Siedlung Eigenheim Potsdam e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein fördert das Zusammenleben der Bürger, festigt und vertieft die Verbundenheit der Bürger mit der Siedlung und trägt aktiv zum nachbarschaftlichen Miteinander, sowie zur Heimatpflege und Heimatkunde bei.
- 2.2. Der Verein fördert den Dialog zwischen den Interessengruppen der Siedlung und mit der Verwaltung der Stadt Potsdam.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen sowie von Informationsforen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ab dem 18. Lebensjahr werden, sofern sie sich den satzungsgemäßen Zwecken verbunden fühlt. Mitglied kann werden, wer aktuell oder nachweislich ehemals seinen Wohnsitz in der Siedlung Eigenheim hatt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 3.2. Der Verein kann außer den ordentlichen Mitgliedern auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch jährliche finanzielle Beiträge. Der jährliche Mindestbeitrag entspricht dem Jahresbeitrag für Mitglieder. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten ein Informationsrecht, sofern dadurch nicht Vereinsinteressen und Vertraulichkeiten verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden, und ein alle Angelegenheiten des Vereins betreffendes Vorschlagsrecht.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten.

- 3.5. Der Ausschluss des Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung Stellung nehmen können. Nach Zugang des Beschlusses kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Binnen eines halben Jahres hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet. Die Abstimmung über den Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- 3.6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bei der Aufnahme in den Verein sowie danach bis zum 31. Januar für das gesamte Jahr per Überweisung zu entrichten. Tritt jemand im Laufe eines Jahres ein zahlt er den Beitrag anteilig, 1/12 des Jahresbeitrages pro Monat.
- 4.2. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihrem Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 3 Absatz 4 einleiten.

§5 Vereinsorgane

- 5.1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Ihre Einberufung erfolgt in Textform (auch per E-Mail) durch den Vereinsvorsitzenden oder Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
- 6.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- 6.3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen mit folgenden Punkten: Ort Datum, Leiter, Teilnehmer, -tagesordnung Abstimmungsergebnisse Art der Abstimmung. Das Protokoll muss vom Protokollführer und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.
- 6.4. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 6.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss
 - von 1/4 der Mitglieder -oder-
 - wenn der Vorstand es für notwendig erachtet

§7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und maximal 2 Beisitzern. Er hat folgende Aufgaben:
- die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen/Festlegung der Tagesordnung
 - die Geschäftsführung des Vereins.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens/Buchhaltung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 7.2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, bei Rechtsgeschäften über 1500€ ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- 7.3. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestätigt wird, andernfalls erfolgt eine Neuwahl. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

§8 Auflösung

- 8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8.2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 8.3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Potsdam mit der Zweckbindung, es nach Rücksprache mit dem Finanzamt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet der Siedlung Eigenheim zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10. Januar 2014 einstimmig beschlossen.

Stand 29. Januar 2016